

**Amtliche Bekanntmachung
vom 1. Dezember 2018**

**Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Universitätsstadt Tübingen
vom 29. November 2018**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 29. November 2018 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 2 Juli 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 2011, beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

1. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Wörter „Leichen“ werden durch „Verstorbene“ ersetzt. Die Wörter „Leichen“ werden gestrichen.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Das Wort „Leichen“ wird durch „Verstorbene“ ersetzt. Das Wort „Leichen“ wird gestrichen.
 - b) Abs. 1 Satz 1 Nr. c erhält folgende Fassung:
§ 8 Abs. „2“ wird durch „3“ ersetzt. Der Abs. „2“ wird gestrichen.
 - c) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Das Wort „Leichen“ wird durch „Verstorbene“ ersetzt. Das Wort „Leichen“ wird gestrichen.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
Die Wörter „Leichen“ werden durch „Verstorbene“ ersetzt. Die Wörter „Leichen“ werden gestrichen.
 - b) Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Das Wort „Leichen“ wird durch „Verstorbene“ ersetzt. Das Wort „Leichen“ wird gestrichen.
 - c) Abs. 7 erhält folgende Fassung:
Das Wort „Leichen“ wird durch „Verstorbene“ ersetzt. Das Wort „Leichen“ wird gestrichen.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2, Satz 1 werden nach 9. folgende neue Ziffern eingefügt:
„10. Einzelbaumurnengrab“
„11. Waldgräber für Urnen“

- b) In Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Nr. 3, 6, 8, 9 und 11 werden nur auf dem Bergfriedhof angeboten.“
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 Nr. 4.2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Leichen“ wird durch „Verstorbene“ ersetzt. Das Wort „Leiche“ wird gestrichen.
- b) Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4.3 wird wie folgt geändert:
§ 8 Abs. „2“ wird durch „3“ ersetzt. Der Abs. „2“ wird gestrichen.
- c) Nach Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4.7 wird folgende neue Ziffer eingefügt:
„4.8 Waldgrab“
- d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Die Wörter „ eine Leiche“ wird durch „ein Verstorbener“ ersetzt. Die Wörter „eine Leiche“ werden gestrichen.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Der in Klammer gesetzte Hinweis auf § 9 Abs. 2 wird um den Buchstaben „d“ ergänzt.
- b) Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
Die Zahl „40“ wird durch „20“ ersetzt. „40“ wird gestrichen.
- c) Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
Die Zahl „40“ wird durch „20“ ersetzt. „40“ wird gestrichen.
- d) Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
Die Zahl „60“ wird durch „30“ ersetzt. „60“ wird gestrichen.
- e) Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
Die Zahl „60“ wird durch „20“ ersetzt. „60“ wird gestrichen.
- f) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Abs. „4“ wird durch Abs. „5“ ersetzt. Der Abs.„4“ wird gestrichen.
- g) Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:
Abs. „4“ wird durch Abs. „5“ ersetzt. Der Abs.„4“ wird gestrichen.
7. § 15 erhält folgende Fassung:
- a) Der Paragraph wird wie folgt geändert:
Die Zahl „40“ durch „20“ ersetzt. „40“ wird gestrichen
- b) Abs. 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt geändert:
„An Wahlgrabstätten gem. § 14 Abs. 5 Nr. 1 und 2 werden nach Eintritt eines Todesfalles auf Antrag Nutzungsrechte für 20 Jahre, auf dem Friedhof Bühl gem. § 14 Abs. 5 Nr. 5 und 6 für 30 Jahre, eingeräumt. Auf dem Bergfriedhof werden Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gemäß § 14 Abs. 5 Nr. 1 und 2 auf Antrag auch zu Lebzeiten eingeräumt.“
8. § 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Abs. „4“ wird durch Abs. „5“ ersetzt. Abs.„4“ wird gestrichen.

9. Nach § 18 d werden die neuen §§ 18 e und 18 f eingefügt:

„§18 e Einzelbaumurnengrab

(1) Einzelbaumurnengräber sind Urnenwahlgrabstätten in Sonderlage. Es besteht kein Recht auf bestimmte Bäume in besonderer Lage. Bäume können aus einer Auswahl zusammen mit der Friedhofsverwaltung ausgesucht und bereits zu Lebzeiten erworben werden. Baumgräber an Einzelbäumen haben maximal 6 mögliche Urnenplätze.

(2) Die Aschekapsel muss 100% biologisch abbaubar sein. Ebenso die Überurnen, die ansonsten nicht erlaubt sind.

(3) Die Grünfläche um die Einzelbäume wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Es soll auch weiterhin der natürliche Charakter erhalten bleiben. Die Pflegearbeiten werden aus fachlicher Notwendigkeit heraus durchgeführt. Ein Anspruch auf regelmäßiges Mähen der Flächen, das Schneiden von Bäumen und Sträuchern sowie das Entfernen von Wildwuchs besteht nicht. Dritten ist das eigenmächtige Schneiden von Pflanzen, Sträuchern, Bäumen und Mähen von Flächen nicht gestattet.

(4) Auf der Baumgrabstätte dürfen keine Namen oder sonstigen Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.

(5) Auf Antrag wird von der Friedhofsverwaltung eine einheitlich gestaltete Baumscheibe aus Keramik mit einheitlicher Schriftausführung Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr beauftragt und in der Fläche ebenerdig dauerhaft angebracht. Diese Namensbeauftragung und –anbringung wird nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

(6) Grabschmuck, insbesondere Sargaufgaben, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen oder persönliche Andenken und Kerzen dürfen nicht an den Bäumen und in deren Umfeld abgelegt werden. Das Anbringen eigener Erinnerungs- und Gedenkzeichen an den Bäumen selbst ist ebenfalls nicht erlaubt.“

„§ 18 f Waldgräber für Urnen

(1) Waldgräber für Urnenbeisetzungen sind Urnenreihengräber in besonderer Lage in zugewiesenen naturnahen und waldartigen Flächen.

(2) Die Aschekapsel muss 100% biologisch abbaubar sein. Ebenso die Überurnen, die ansonsten nicht erlaubt sind.

(3) Die waldartige Grünfläche wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten. Es soll auch weiterhin der natürliche Charakter erhalten bleiben. Die Pflegearbeiten werden, wenn überhaupt aus fachlicher Notwendigkeit heraus durchgeführt. Ein Anspruch auf das Schneiden von Bäumen und Sträuchern sowie das Entfernen von Wildwuchs und Laub besteht nicht. Dritten ist das eigenmächtige Schneiden von Pflanzen, Sträuchern, Bäumen und Mähen von Flächen nicht gestattet.

(4) Auf der Waldgrabstätte dürfen keine Namen oder sonstigen Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen. '

Auf Antrag wird von der Friedhofsverwaltung eine einheitlich gestaltete Keramikplatte mit einheitlicher Schriftausführung Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr wird in der Fläche

ebenerdig dauerhaft angebracht. Diese Namensbeauftragung und -anbringung wird nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

(6) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen oder persönliche Andenken und Kerzen dürfen an der Grabstätte und in deren Umfeld nicht abgelegt werden. Das Anbringen eigener Erinnerungs- und Gedenkzeichen selbst ist ebenfalls nicht erlaubt.“

10 § 24 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Pflanzensteine“ wird durch das Wort „Pflanzenteile“ ersetzt. Das Wort „Pflanzensteine“ wird gestrichen

11.§ 26 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Leichen“ wird durch „Verstorbenen“ ersetzt. Das Wort „Leichen“ wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ausgefertigt
Tübingen, den 29. November 2018

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.